

Verordnung der Bundesregierung

Einhundertvierte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Problem und Ziel

- Anpassung des Teils I Abschnitt A an die im Wassenaar Arrangement für konventionelle Rüstungsgüter vereinbarten Änderungen.
- Anpassung des Teils I Abschnitt C an Änderungen des Anhangs I zur EG-Dual-use-Verordnung.
- Streichung der Bezugnahme auf Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, Irak, Kroatien und Libyen in mehreren nationalen Ausfuhrlistennummern.
- Einführung einer Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Basisstationen und Software für Bündelfunk nach Sudan zur Bestätigung eines Einzeleingriffs.

B. Lösung

Neufassung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Es können geringfügige zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen.

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die sich nicht quantifizieren lassen, können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Berlin, den 20. Mai 2005

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertvierte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
-Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung-

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 7. Mai 2005 im Bundesanzeiger Nr. 85 verkündet.
Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Einhundertvierte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

Auf Grund

des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und den §§ 7 und 8 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 118 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist und § 27 Abs. 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefasst und § 2 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) und § 7 durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – in der Fassung der Verordnung vom 26. November 2003 (BAnz. S. 25473), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Mai 2004 (BAnz. S. 11405), erhält die Fassung der Anlage.*)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Vom Druck der Anlage wurde abgesehen, da diese bereits am 7. Mai 2005 im Bundesanzeiger Nr. 85 verkündet wurde.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Verordnung wird Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste an Änderungen des Wassenaar Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter angepasst. Danach werden die in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial erfassten Technologien in einer einzigen Ausfuhrlistennummer zusammengefasst.

Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste wird an Änderungen des Anhangs der erfassten Güter der EG-Dual-use-Verordnung angepasst. Diese Änderungen ergeben sich aus den Vereinbarungen der internationalen Exportkontrollregime über die Ausfuhrkontrolle konventioneller Rüstungsgüter und rüstungsrelevanter Dual-use-Güter (Wassenaar Arrangement), von Trägertechnologie (Missile Technology Control Regime) sowie biologischer und chemischer Substanzen und Ausrüstungsgüter („Australische Gruppe“).

Zur Bestätigung eines Einzeleingriffs nach § 2 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) werden nationale Listennummern für die Ausfuhr von Basisstationen und Software für Bündelfunk nach Sudan eingeführt.

In den ergänzenden nationalen Ausfuhrlistennummern werden die Genehmigungserfordernisse für Ausfuhren nach Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro oder Kroatien und teilweise für Irak und Libyen aufgehoben, um den geänderten politischen Verhältnissen in den vorgenannten Ländern Rechnung zu tragen bzw. die Ausfuhrbeschränkungen auf sensitive Fallgestaltungen zu konzentrieren. Daher werden einzelne Ausfuhrlistennummern gestrichen; in anderen Nummern wird der Kreis der aufgeführten Käufer- oder Bestimmungsländer eingeschränkt. Auf diese Weise wird die Ausfuhrliste von überholten Beschränkungen befreit.

Darüber hinaus wird Teil II der Ausfuhrliste an das aktuelle Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik angepasst.

Es können geringfügige zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen.

Ob bei den Regelungsadressaten infolge der Neuregelung einzelpreiswirksame Kostenschwellen überschritten werden, die sich erhöhend auf deren Angebotspreise auswirken, und ob die Regelungsadressaten ihre Kostenüberwälzungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Wettbewerbssituation auf ihren Teilmärkten einzelpreiserhöhend ausschöpfen, lässt sich zwar nicht abschätzen, aber auch nicht ausschließen. Gleichwohl dürften die möglichen geringfügigen Einzelpreisänderungen aufgrund ihrer Gewichtung (geringer Wägungsanteil in den jeweiligen Preisindizes) jedoch nicht ausreichen, um messbare Effekte auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau zu induzieren.

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Neuregelung nicht belastet, so dass hiervon keine mittelbar preisrelevanten Effekte ausgehen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die Ausfuhrliste wird in Teil I Abschnitt A an Vereinbarungen im Wassenaar Arrangement angepasst. Im Hinblick darauf, dass die im Wassenaar Arrangement erfassten Technologien in einer einzigen Ausfuhrlistenposition zusammengefasst wurden, enthält die Ausfuhrlistennummer 0022 nunmehr die bisher in verschiedenen Nummern des Teils I Abschnitt A erfassten Technologien. Die Ausfuhrlistennummer 0007 umfasst daher keine Technologie mehr. Die bisherige Vorbemerkung Nr. 7 a) zur Ausfuhrliste – Allgemeine Technologie-Anmerkung für militärische Güter (ATM) – wird in die Ausfuhrlistennummer 0022 übernommen.

Am Anfang von Teil I Abschnitt A wird eine Anmerkung zur Bedeutung der im Zusammenhang mit Chemikalien verwendeten CAS-Nummern eingefügt.

In der Nummer 0001 e) und den Anmerkungen 2, 3 und 4 zur Ausfuhrlistennummer 0003 wird die Bezugnahme auf die Länder Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro und Kroatien gestrichen, um den veränderten politischen Verhältnissen in diesen Ländern Rechnung zu tragen. Die Ausfuhrlistennummer 0001 e) entfällt daher.

Ferner werden die Nummern 0003, 0006, 0007, 0010, 0011 sowie 0017 geändert. Dadurch wird der Kontrollumfang für wenige spezielle Güter geringfügig erweitert.

Darüber hinaus werden in Teil I Abschnitt A einige andere Listennummern inhaltlich oder strukturell geändert (vgl. die Änderungsübersicht im nichtamtlichen Anhang). Änderungen im Kontrollumfang ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht.

Teil I Abschnitt C wird an den geänderten Anhang I der EG-Dual-use-Verordnung angepasst, vgl. Verordnung (EG) Nr. 1504/2004 des Rates vom 19. Juli 2004 zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, (ABl. EU Nr. L 281 S. 1). Eine Erweiterung der Ausfuhrkontrolle ergibt sich insbesondere im Bereich biologischer Agenzien (Nummern 1C351 und 1C352) und chemischer bzw. biotechnischer Ausrüstungsgüter (Nummern 2B350 und 2B352). In den Kategorien 3, 4, 5, 6, 7 und 9 des Teils I Abschnitt C werden die Kontrollparameter bei zahlreichen Listennummern an neuere technische Entwicklungen angepasst.

Zur Bestätigung eines Einzeleingriffs nach § 2 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz werden die Nummern 5A911 und 5D911 neu eingefügt, die die Ausfuhr von Basisstationen und Software für Bündelfunk in den Sudan betreffen. Vor dem Hintergrund der von schwersten Menschenrechtsverletzungen gekennzeichneten internen Konflikte im Sudan können Lieferungen der erfassten Güter das friedliche Zusammenleben der Völker sowie die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich stören. Dies gilt vor allem bei Lieferungen an staatliche Stellen, wenn die Güter konflikt-

relevant, z. B. zur Koordinierung der Angriffe gegen die schwarzafrikanische Bevölkerung in Darfur, eingesetzt werden können. Da im Sudan interne Konflikte fortbestehen, wird durch die Listung der Güter die Beschränkung von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr nach § 2 Abs. 2 Satz 3 AWG nunmehr durch Rechtsverordnung vorgeschrieben.

In den nationalen Ausfuhrlistennummern werden die Genehmigungserfordernisse für Ausfuhren nach Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro oder Kroatien und zum Teil nach Irak und Libyen aufgehoben. Dies hat zur Folge, dass die Ausfuhrlistennummern 1B901, 2B991, 2B992 gestrichen und der Kreis der in den Ausfuhrlistennummern 2B909, 2B952, 2B993, 9A991a, 9A991b, 9A993, 9A994 und 9E991 aufgeführten Käufer- oder Bestimmungsländer eingeschränkt werden kann.

Weiterhin werden im Teil I das Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen und die Begriffsbestimmungen entsprechend der oben beschriebenen Änderungen von Teil I Abschnitte A und C angepasst.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

